

s. B. 34. 66. 0.

JH/1e

Bern, den 26. Februar 1973.

Notiz für Herrn Dr. R. Bodenmüller, Politische Direktion, Dienst West

[Im Anschluss an die kürzlich gehabte Unterredung und im Sinne einer Diskussionsgrundlage über eine unserer Aufgaben im Bereich des Sachgebietes "Schutz schweizerischer Interessen im Auslande"].

Entschädigung schweizerischen Eigentums im Auslande,  
das von Nationalisierungs-, Sequester-, Agrarreform-  
oder andern schädigenden Massnahmen betroffen wurde.

Im Zuge der Verstaatlichungen oder ähnlicher Massnahmen, die nach dem Zweiten Weltkrieg vorerst in den Oststaaten und später in verschiedenen andern Ländern, wie : Aegypten, Kuba, Tunesien, Marokko, Sudan, Tanzania, Ghana, etc. getroffen wurden, ist schweizerisches Eigentum in beträchtlichem Ausmass tangiert worden.

Rechtlicher Aspekt Es muss davon ausgegangen werden, dass nach allgemeinem Völkerrecht einem Staat zwar die Vornahme von Nationalisierungen nicht verwehrt werden kann, da die Befugnis dazu aus seiner Souveränität fliesst. Doch sind solche Massnahmen, um völkerrechtskonform zu sein, an gewisse Bedingungen geknüpft. Vor allem dürfen Verstaatlichungen nicht diskriminatorisch erfolgen und es ist für die nationalisierten ausländischen Vermögenswerte den Berechtigten innert nützlicher Frist eine effektive und adäquate Entschädigung auszurichten. Ueber diese Grundsätze besteht weitgehend Einigkeit. Dagegen lässt sich das Prinzip der freien Transferierbarkeit der Entschädigungsbeträge, das wir konsequent vertreten, oft nur schwer durchsetzen. Die Berufung auf das allgemeine Völkerrecht bleibt daher für sich alleine, besonders gegenüber ausgesprochenen "Schuldnerstaaten" in bezug auf die wichtige Transferfrage oft problematisch. Jeder Fall muss

./.

- 2 -

im Lichte seiner Besonderheiten und der bestehenden Beziehungen finanzieller, wirtschaftlicher und anderer Art, zum betreffenden Staate, behandelt werden. So ist es über die rechtlichen Erwägungen hinaus erforderlich, jeweils nach praktischen Mitteln und Wegen zu forschen, um den Transfer der Entschädigungszahlungen, auf den wir Anspruch erheben, auch wirklich in die Tat umzusetzen. Insbesondere angesichts der notorischen Devisenknappheit der meisten in Betracht stehenden Staaten, bedarf es zur Erreichung zufriedenstellender Lösungen viel Fingerspitzengefühl und Einfühlungsvermögen.

#### Schweizerisch/Ägyptisches Abkommen.

Als gutes Beispiel hierfür kann das mit Aegypten abgeschlossene Abkommen bezeichnet werden, das der Schreiber, weil die Durchführung in seinen Kompetenzbereich fallend, nachstehend näher zu beleuchten versucht.

Die Schweizerkolonie in Aegypten, die in der Vergangenheit zu den aktivsten und blühendsten schweizerischen Gemeinschaften gehörte und die in jahrzettelanger Pionierarbeit Wesentliches zur Erschliessung des Gastlandes beigetragen hatte, wurde in den Jahren 1960 bis 1963 von den von der VAR erlassenen Nationalisierungs-Dekreten und Agrarreform-Erlassen betroffen. Im weiteren wurde vereinzelt einflussreichen Schweizerbürgern das ganze Vermögen sequestriert. Es handelte sich, wie der damalige Staatspräsident Nasser sagte, um eine sogenannte "Zweite Revolution", die eine Umwälzung der sozialen Struktur und der wirtschaftlichen Grundlagen zum Ziele hatte. Dass dabei darauf abgezielt wurde, ausländische Investitionen und ausländische Firmen aus dem Ägyptischen Wirtschaftsleben auszuschalten, war offensichtlich. Aegypten erklärte bald nach den getroffenen Massnahmen seine Bereitschaft, im Sinne des Völkerrechtes eine adä-

./.



- 3 -

quate Entschädigung auszurichten. Es stellte sich indessen auf den Standpunkt, seine Verpflichtung sei mit einer Abgeltung in ägyptischen Pfund [Ausgabe von ägyptischen Staatsanleihen] erfüllt. Ueber die Botschaft in Kairo wurden unse- rerseits, sobald dies möglich war, Verhandlungen mit den ägyptischen Behörden eingeleitet, die vor allem dem Zwecke dienen sollten, die Effektivität der Entschädigung für die von den Massnahmen betroffenen Wert und die Transferierbarkeit zu gewährleisten. Wir vertraten die Auffassung, die Entschädigung müsse den Gläubigern in ihrer eigenen Währung zur Verfügung gestellt werden. Zuzufolge der prekären ägyptischen Zahlungsbilanz und des konstanten Mangels an Devisen, musste den Aegyptern die Möglichkeit eingeräumt werden, die Zahlungen über eine Reihe von Jahren zu staffeln und den Transfer in einer Weise zu bewerkstelligen, der ihn von Devisenbeschränkungen unabhängig machte. Die im Abkommen vom 20. Juni 1964 verankerte Lösung sieht vor, dass sowohl der Warenimport wie der Tourismus und Auslagen in Aegypten schweizerischer technischer Büros in den Dienst dieses Transfers gestellt werden. So wurde vereinbart, dass die auf ägyptische Pfund lautenden Entschädigungen zur einen Hälfte für die Auslagen schweizerischer Touristen und die Kosten der schweizerischen technischen und wirtschaftlichen Büros in Aegypten, zur andern Hälfte für die teilweise Bezahlung ägyptischer Warenlieferungen nach der Schweiz verwendet werden soll, wobei der Gegenwert der so verausgabten Pfundbeträge den geschädigten Landsleuten in Schweizerfranken ausgerichtet werden kann. Aegypten akzeptierte nach zähen Verhandlungen die von uns angestrebte Lösung, nachdem ihr schweizerischerseits eine Reduktion der Entschädigungen um 35% zugestanden wurde. Als Gegenleistung für diesen "Aderlass" konnte eine Kursgarantie ausgehandelt werden.

./.

- 4 -

Aegypten ist seinen Verpflichtungen im grossen und ganzen zufriedenstellend nachgekommen. Von den über 800 Fällen, die bei uns zur Anmeldung gelangten, sind heute noch 37 unerledigt. Es handelt sich durchwegs um Spezialfälle. In Ermangelung von Erfahrung und auf Grund der bestehenden Besonderheiten in der ägyptischen Verwaltung, traten während den 8 Jahren der Durchführung des Abkommens immer wieder Friktionen auf. Es darf dabei auch nicht ausser acht gelassen werden, dass das Entschädigungsabkommen mit der Schweiz das erste seiner Art war, welches Aegypten später mit verschiedenen anderen Staaten abgeschlossen hat und noch abzuschliessen im Begriffe steht. (Es diene als case-type) !

Wenn die Durchführung dieses Abkommens seit Jahren im "Einmanns-Betrieb" erfolgen konnte, war dies nur deshalb möglich, weil die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich ein grosses Stück Arbeit bewältigte. Sie wurde dem EPD als "technisches Organ" beigegeben. In ihren Aufgabenbereich fällt vor allem die Verwertung der aus dem Abkommen anfallenden ägyptischen Pfundbeträge. Sie befasst sich auch mit den jährlichen Auszahlungen an die Geschädigten. Diese Regelung hat sich als sehr vorteilhaft erwiesen, schon deshalb, weil die Verrechnungsstelle über die notwendigen Erfahrungen verfügt und ihr die "Kunden" bekannt sind, die für die Abnahme der Pfundbeträge in Frage kommen.

Ueber die Organisation des Dienstes, System für die Erueirung der Anspruchsberechtigten, Pressemitteilungen, Formulare und den übrigen Papierkrieg, welcher Verstaatlichungsmassnahmen mit sich bringt, kann ich Sie an Hand der Unterlagen, Kartotheken etc. persönlich orientieren.

---

- 5 -

Schweizerisch/kubanisches Abkommen. Auch im Falle Kuba konnte eine befriedigende Lösung gefunden werden. Da ich für die administrative Durchführung des Abkommens ebenfalls zuständig bin, versuche ich im nachstehenden Bericht das Wichtigste festzuhalten.

Nach der Machtübernahme durch Fidel Castro im Januar 1959 dekretierte das neue Regime Erlasse, welche sukzessive die Nationalisierung praktisch aller wichtigsten Wirtschaftskreise zur Folge hatten. Zudem wurde verfügt, dass alle ausreisenden Personen (auch Ausländer), die nicht innert einer bestimmten Frist ins Land zurückkehrten, ihr Eigentum in Kuba verlieren.

Was die Schweiz anbetrifft, handelte es sich im wesentlichen um drei industrielle Betriebe, an denen ein schweizerischer Industriekonzern (N) massgebend beteiligt war. Im übrigen wurde eine Anzahl Schweizerbürger von den Enteignungsmassnahmen betroffen. Schliesslich ergab sich im Zusammenhang mit den Verfügungen der Kubaner das Problem der Festsetzung und des Transfers der Erlöse aus der Liquidation der Geschäftstätigkeit schweizerischer Versicherungsgesellschaften in Kuba.

Die Bemühungen, mit Kuba über die Entschädigung der schweizerischen Interessen zu einer Regelung zu gelangen, stiessen vorerst auf grossen Widerstand. Es gelang aber schliesslich der von Herrn Botschafter Probst geleiteten schweizerischen Delegation Ende Februar 1967 ein Abkommen auszuhandeln, womit Kuba für alle drei vorerwähnten Kategorien einer annehmbaren Lösung zustimmte.

Da im Falle Kuba's ebenfalls ein konstanter Devisenmangel besteht, musste für den Transfermechanismus auch hier nach einer geeigneten Lösung geforscht werden. Realistischerweise dach-

./.



- 6 -

te man von Anfang an an die Lieferung von Zucker, das wichtigste kubanische Exportprodukt. Da Zucker aber gleichzeitig auch die hauptsächlichste Quelle der von Kuba dringend benötigten Devisen ist, galt es, einen Modus zu finden, kubanischen Zucker in einem Ausmass zu beziehen, der es erlauben würde, vom Wert dieser Käufe - ohne dass Kuba gänzlich auf den Deviseneingang verzichten muss - einen angemessenen Anteil als Entschädigungszahlung abzuspalten. Der interessierte schweizerische Industriekonzern (N) willigte ein, während der 8-jährigen Vertragsdauer eine auf 40'000 Tonnen bemessene Jahresmenge von Zucker zur Verwendung im In- und Ausland zu Weltmarktpreisen zu übernehmen, wobei sich Kuba verpflichtete, vom hierfür erbrachten Kaufpreis die im Abkommen festgesetzten Jahresbeträge in Schweizerfranken als Entschädigung für die schweizerischen Verluste in Kuba zurückzuerstatten. In den verflossenen 6 Jahren seit Inkrafttreten des Abkommens, ist Kuba seinen Verpflichtungen sehr pünktlich nachgekommen. Die individuell geschädigten Landsleute (fast durchwegs Ansprüche von Rückwanderern aus Kuba) sind praktisch alle erledigt. Die Entschädigungen konnten dank dem Entgegenkommen der (N) jeweils sofort im Gesamtbetrag ausbezahlt werden, anstatt in auf acht Jahre verteilten Quartalsraten.

Pendent ist zur Zeit lediglich noch die Frage, ob Kuba auch Entschädigungsansprüche für schweizerische Minderheitsinteressen an ausländischen Kapitalgesellschaften, die von den kubanischen Nationalisierungsmaßnahmen betroffen wurden, honoriert. Die Kubaner wollten während Jahren dazu nicht Hand bieten. Sie machten geltend, die meisten Titelinhaber hätten die Wertschriften nach der Revolution zu Schleuderpreisen erworben. Gegenwärtig versucht die Schweizerische Bankiervereinigung (welche die diesbezüglichen Entschädigungsbegehren sammelte und sie durch

./.

- 7 -

unsere Botschaft in Havanna der kubanischen Delegation unterbreiten liess), den Beweis<sup>zu</sup> zu verbringen, dass die von ihr angemeldeten Fälle einwandfrei sind und mit Spekulationskäufen nichts zu tun haben.

---

Als wesentlicher Unterschied zu den Abkommen mit Aegypten und Kuba sei noch kurz darauf hingewiesen, dass die Schweiz mit den meisten unter kommunistische Herrschaft gelangten Staaten wie z.B. Jugoslawien, Ungarn, Rumänien, Tschechoslowakei, Bulgarien, globale Entschädigungen aushandeln konnte, die nach einem bestimmten Schlüssel unter die Geschädigten verteilt wurden. Gegenwärtig wird bekanntlich geprüft, wie von der DDR eine Entschädigung für die Vermögenswerte von schweizerischen Gesellschaften und Einzelpersonen, die in der DDR beschlagnahmt oder verstaatlicht wurden, erhältlich gemacht werden kann. Was diese Frage und die getroffene Regelung mit den Oststaaten anbetrifft, ist Herr Minister M. Jaccard sicher gerne bereit, sich mit Ihnen hierüber zu unterhalten. In seinen Kompetenzbereich fällt auch die Frage der Entschädigung schweizerischer Ansprüche in Algerien und Marokko.

---

In unserem Sektor sind noch Entschädigungsprobleme im Falle Sudan's, Tanzania's, Ghana's, Sembia's und Uganda's hängig. Es handelt sich um vereinzelte schweizerische Unternehmen, die von verschiedenen Nationalisierungsmaßnahmen be-

./.

- 8 -

troffen wurden und für die wir versuchten, die bestmögliche Entschädigung zu erhalten. Auf Einzelheiten können wir während Ihres Stages im Dienst West noch näher eintreten. Orientierungshalber werden Sie während dieser Zeit jeweils Kopien unserer Korrespondenz im Zusammenhang mit den Entschädigungsfragen in den oben erwähnten afrikanischen Staaten erhalten.

Falls Sie sich für das eine oder andere Abkommen noch näher interessieren sollten, können Sie die einzelnen Botschaften des Bundesrates an die Bundesverwaltung konsultieren. Aus der beiliegenden Liste ersehen Sie die Daten der Botschaften und wann diese im Bundesblatt veröffentlicht wurden.

./.

JH

1 Beilage.



Botschaften des Bundesrates an die Bundesverwaltung

im Zusammenhang mit Entschädigungsabkommen

	<u>Datum der</u> <u>Botschaft:</u>	<u>veröffentlicht</u> <u>im Bundesblatt:</u>	<u>Seite:</u>
BULGARIEN	8. 2.1955	1955	58
JUGOSLAWIEN	29.10.1948	1948 <sup>in</sup> [franz.]	504
POLEN	7.10.1949	1949	441
RUMÄNIEN	30.10.1951	1951	425
TSCHECHOSLOWAKEI	17. 2.1950	1950	64
UNGARN	31.10.1950	1950	459
AEGYPTEN	9.10.1964	1964	515
KUBA	26. 5.1967	1967	282